

Von dem FFCV initiiertes Reformvorschlag der UNICA

I. Änderung der Statuten, die während der Generalversammlung vorgeschlagen wird

Feststellung: Eine der häufigen Schwierigkeiten des Verlaufs eines UNICA-Wettbewerbs ist die Vielschichtigkeit der Mitgliedsorganisationen.

Auf der einen Seite findet man richtige Verbände, die Filmclubs oder -Ateliers versammeln; auf der anderen Seite so genannte „nationale Gremien“, die nur eine Auswahl der jeweils in dem Land produzierten Filme vorschlagen, ohne dass die Autoren Mitglieder dieser Strukturen sind.

Diese Vielschichtigkeit ist der Grund etlicher Verstöße gegen die Wettbewerbsbestimmungen, insbesondere in dem Fall gegen die „junge Professionelle“- und „Jeunesse“- Kategorien.

Vorschlag: Die Einführung eines Unterschieds zwischen vollberechtigten ordentlichen Mitgliedern, die dann die echten Verbände wären, und die andere Strukturen, die als assoziierte Mitglieder genannt sein werden. Vollberechtigte Mitglieder können eine Filmzeit von bis zu einer Stunde und 15 Minuten benutzen, während assoziierte Mitglieder nur 45 Minuten Filmzeit haben. Um vollberechtigtes Mitglied zu werden müssen die Organisationen mindestens FÜNF Filmclubs oder -Ateliers versammeln.

Neues Verfassen des Art. 3.

Die UNICA setzt sich zusammen aus ordentlichen **und assoziierten** Mitgliedern

3.1. Ordentliche **und assoziierte** Mitglieder

3.1.1. Ordentliche **und assoziierte** Mitglieder sind nationale Gremien, die die Filmer ihrer Länder vertreten.

Ordentliche Mitglieder sind nationale Gremien, die mindestens fünf nicht-professionelle Filmclubs oder -Ateliers vertreten.

Assoziierte Mitglieder sind die nationale Gremien, die keine föderative Struktur haben.

3.2 Rechte der ordentlichen **und assoziierten** Mitglieder

3.2.1 Jedes ordentliche **oder assoziierte** Mitglied usw

3.6 Ausscheiden von ordentlichen **oder assoziierten** Mitgliedern

3.6.1 Jedes ordentliche **oder assoziierte** Mitglied

3.6.2 Jedes ordentliche **oder assoziierte** Mitglied

2. Bestimmungen des Wettbewerbs, die laut Art 7.1 vom Komitee geändert werden können

Es ist von einem Weltwettbewerb die Rede, jedoch hat die UNICA um die 30 Mitglieder. Man könnte der offizielle Name der UNICA widerspiegeln (auf Frz. „Union Internationale du Cinéma“) und von einem internationalen Filmwettbewerb (International Movie Contest) reden. Dieser Name wäre genauer. Der Verband FFCV sieht es nur als eine Anmerkung, und die Änderung des Wettbewerbsnames soll nicht zwingend sein.

Die obsoleteren Artikel 4.4 und 4.6 können gestrichen werden.

Es gibt einen Widerspruch zwischen die Artikel 6.8 und 6.09. Der erste sagt, die interne Jurorendebatte seien nicht öffentlich, während der zweite eine regelmäßige, öffentliche Diskussion der Filme vor dem Publikum vorsieht.

Der Artikel 6.09. hat viele Nachteile.

- Zum einen sagen die Juroren nicht wirklich, was sie von dem Film halten, da sie erst danach eine interne Debatte haben werden,
- Diese Diskussionen begeistern nur einen niedrigen Teil des Publikums (weniger als die Hälfte der Teilnehmer, diese Zahl wurde mehrmals beobachtet),
- Sie begrenzen dazu noch die Zeit der Jury, um die Filme ernsthaft zu diskutieren.

Wenn eine Diskussion mit dem Publikum vorgesehen sein soll, wäre es nicht möglich diese vor der Bekanntgabe der Siegerliste zu stellen? Bei der Bekanntgabe würde man auf die Wahl mit den Lichtern verzichten können. Das Publikum muss nicht unbedingt wissen, wie welcher Juror abgestimmt hat, die Diskussionen finden nämlich hinter geschlossene Türen. Dieses Prinzip sollte man vollständig folgen.

3. Anhang der Wettbewerbsregulierung

A. Rechtmäßige Anwendung eines Artikels des Anhangs

Der Verband FFCV fordert die Anwendung des Artikels 5.4., das besagt: „Die Jury muss die Gesamtheit der gezeigten Filme bewerten. Tatsächlich ist der Wettbewerb usw.“

Dies sollte auch für die Minutenfilm gelten. Die Kurzfilme sollten auch von der Jury bewertet werden, ohne eine „World Minute Movie Cup“ veranstalten zu müssen. Diese WMMC ist weit von einer würdigen filmischen Evaluierung entfernt.

B. Haftung der nationalen Gremien

Feststellung: Die Mitglieder der UNICA sind die nationale Gremien, und nicht die Autoren. Die UNICA verfügt dann nicht über die Macht, mit den Autoren Kontakt zu knüpfen, um eine Garantie für die Filme zu bekommen. Außerdem besagt der Artikel 3.2. der Wettbewerbsbestimmungen, dass nur die nationale Gremien (als Mitglied der UNICA) für die von denen präsentierte Programme haften.

Die 2016 von den Autoren unterschriebene Anmeldeformulare haben nicht die UNICA vor Verstöße, die außerdem von der FFCV gemeldet worden sind, geschützt. Die UNICA kann sich mit diesem zusätzliche Prozedere nicht vor einem so großen Betrug wie der im Jahre 2013 schützen. Dazu geht dieses Prozedere gegen die Statuten der UNICA und die Wettbewerbsbestimmungen. Ein entschlossener Betrüger kann alle gewünschte Anmeldeformulare unterschreiben, und falls er nicht enttarnt wird, kann er als Sieger raus kommen.

Diese Haftungsmeldung der Autoren ist keine gute Idee im Prinzip, ihre Anwendung wird auch ineffektiv.

Vorschläge

- a- Wir sollten schlicht und einfach die Artikel 2.3, 2.4 und 2.5 streichen.
- b- Die FFCV schlägt vor, der Wettbewerbsbestimmungen mit einem neuen Artikel 3.4 zu ergänzen. Der Artikel kann so geschrieben werden:
Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular für die Filme seines Landes bürgt der Vertreter des UNICA-Mitglieds für alle Fragen bezüglich der geistigen Eigentum, direkte und indirekte Urheberrechte. Im Falle eines festgestellten Betrugs kann die UNICA gerichtlich gegen das nationale

Gremium, das nicht aufmerksam genug war, vorgehen Dazu kann die UNICA auch die Projektionszeit des Landes begrenzen.

Anmerkung: Ein durch das Komitee ernannte Prüfer könnte mit dem Veranstalter des Kongresses prüfen, ob der eine oder andere Film regelkonform ist. Mit der Möglichkeit, Filme per Internet zu schicken, könnte dieser Prüfer es lange vor dem Wettbewerb machen.

C. Jurybesprechungen und Bekanntgabe der Siegerliste

Änderung der Jurybesprechung, gemäß Art. 5.1

Das Wort „täglich“ streichen.

4. Anmerkung über die generelle Organisation

Bezüglich mögliche Ausflüge: vor oder nach den Treffen planen.

Einen halben Tag Pause planen, um Debatte über das Kino, die verschiedene Erfahrungen der Verbände, oder über Fragen, die die UNICA-Mitglieder betreffen, wie zum Beispiel der UNICA-Archiv.

5. UNICA-Archiv

In einem Bericht des Archivars wurde gesagt, es gäbe eine sehr geringe Nachfrage nach alten Filmen, und auch dass ein passendes Lagerraum gefunden worden ist.

Vor einiger Zeit hatte Georges Fondeur bekannt gegeben, die UNICA wurde nicht weiter mit der Digitalisierung der Filme weitermachen, wegen sehr hoher Kosten und geringer Nachfrage. Wenn eine Lösung für die Lagerung der Filme auf feste Medien gefunden worden ist, ist es nichtsdestotrotz schwer, auf dieses Material zugreifen zu können. Die Archivierung der Filme (analog oder digital) auf DVDs ist keine gute Dauerlösung. Es ist heute mit größeren Festplatten, Cloud-Servers, NAS (Network Attached Storage) und die Angebot verschiedenen Anbieter für größere Uploads (wie z.B. Filemail.com) möglich, unsere Filmarchiv komplett neu zu denken, mit zum Beispiel einen Online-Katalog und einfache Links für Downloads.